

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

„Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“

Netzwerk Rechte der Natur e. V. – 13. November 2025

Kernpunkte der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

1 · Ökosysteme als eigenständige Schutzgüter (Art. 20a GG / Art. 191 AEUV)

- Ergänzung des § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E: Ökosysteme als dynamische Wirkungsgefüge aus biotischen und abiotischen Komponenten.
- Schädigung liegt bereits vor, wenn die natürliche Regenerationsfähigkeit langfristig beeinträchtigt wird.
- Der Schutz der ökologischen Integrität ist als überragendes öffentliches Interesse zu verstehen und erhält damit Abwägungsvorrang.

2 · Systemische Tatbestände für kumulative und Langzeitschäden (§ 324b StGB-E neu)

- Erfassung kumulativer bzw. irreversibler Schäden (z. B. Klimawirkungen, Moorzerstörung).
- Zurechnung auch bei kausal-relevanten Beiträgen zu Gesamtschäden.
- Umsetzung des Vorsorge- und Verursacherprinzips nach Art. 191 Abs. 2 AEUV.

3 · Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft (Art. 191 Abs. 3 AEUV)

Anerkannte Umweltverbände (§ 64 BNatSchG) sollen:

- Nebenklage erheben (§ 395 Abs. 2a StPO neu),
- Strafantrag stellen (§ 77 Abs. 3 StGB neu),
- Klageerzwingung betreiben (§ 172 Abs. 2a StPO neu),
- Akteneinsicht erhalten (§ 475 Abs. 2 StPO neu),
- Kostenerstattung beanspruchen (§ 472a Abs. 3 StPO neu).

Diese Rechte schließen die Lücke zwischen Verwaltungs- und Strafrecht, ohne Popularklage zu begründen.

4 · Präventive Verantwortung der Verwaltung (§ 328a StGB-E neu)

- Strafbarkeit bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung umweltrechtlicher Prüf- und Vorsorgepflichten.
- Keine Überschneidung mit § 339 StGB (Rechtsbeugung); Norm zielt auf Verwaltungshandeln, nicht richterliche Entscheidungen.
- Stärkung des verfassungsrechtlichen Vorsorgeauftrags aus Art. 20a GG.

Fazit

Der Referentenentwurf setzt die EU-Richtlinie nur teilweise um.

Erforderlich ist eine ökologische Systemlogik des Strafrechts, die

- die Integrität von Ökosystemen schützt,
- kumulative Schäden präventiv verhindert,
- zivilgesellschaftliche Vertretung ermöglicht,
- und Verwaltungspflichten verfassungsnah definiert.

Damit wird Art. 20a GG praktisch wirksam – als Funktionsschutz der Lebensgrundlagen und als Ausdruck eines lernfähigen Rechtsstaats.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

„Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“

Netzwerk Rechte der Natur e. V. – 13. November 2025

I. Einleitung – Grundsätzliche Bewertung

Das Netzwerk Rechte der Natur e. V. begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 und zur Stärkung des ökologischen Schutzes in Deutschland.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- die Aufnahme des Begriffs „Ökosystem“ in § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E,
- die Ausweitung der Eignungsdelikte (Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie),
- sowie die Betonung der präventiven Verantwortung der Verwaltung (Art. 20a GG).

Gleichzeitig bleibt der Entwurf hinter den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 191 AEUV zurück und vollzieht keinen klaren Paradigmenwechsel vom anthropozentrischen „Reparaturrecht“ zu einem präventiven Ökosystem-Schutzrecht.

Der vorliegende Entwurf des Netzwerks verfolgt daher vier Zielrichtungen:

1. die Aufnahme des Funktionsschutzes der natürlichen Lebensgrundlagen,
2. die Einbeziehung des Art. 191 AEUV als verbindlichen Rahmen,
3. die Stärkung der präventiven Verantwortung der Verwaltung,
4. und die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure in das Umweltstrafrecht.

II. Zentrale Forderungen im Detail

1. Ökosysteme als eigenständige Schutzgüter (Art. 191 Abs. 1 und 2 AEUV)

Problem:

Der Entwurf behandelt Ökosysteme nur als Objekte des Schutzes, nicht als funktionale Einheiten mit eigenem Integritätsanspruch. Damit bleibt er hinter den Zielvorgaben des Art. 191 AEUV und des Art. 20a GG zurück.

Forderung / Änderungsvorschlag:

§ 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E sollte wie folgt gefasst werden:

„Ein Ökosystem ist ein ökologisch bedeutendes, dynamisches Wirkungsgefüge aus biotischen und abiotischen Komponenten, dessen Integrität und Funktionsfähigkeit durch das Strafrecht aktiv geschützt wird. Eine Schädigung liegt bereits vor, wenn die natürliche Regenerationsfähigkeit des Ökosystems langfristig beeinträchtigt wird – unabhängig von einer Gefahr für Menschen oder Sachen.“

Folgeänderungen:

- § 324 StGB-E: Ergänzung: „oder die ökologische Funktionsfähigkeit langfristig beeinträchtigt“.
- § 326 StGB-E: Streichung der Mengenschwelle für gefährliche Abfälle.

Begründung:

Die Aufnahme sowohl der biotischen als auch der abiotischen Komponenten macht deutlich, dass das Strafrecht nicht einzelne Lebensformen schützt, sondern das ökologische Beziehungsgefüge als Ganzes. Damit wird die Funktionslogik ökologischer Systeme juristisch fassbar und anschlussfähig an Art. 191 AEUV und Art. 20a GG. Sie sichert den Übergang vom reparativen zum präventiven Schutz und verknüpft den juristischen Begriff des Rechtsguts mit dem ökologischen Begriff der Integrität.

Die Aufnahme sowohl der biotischen als auch der abiotischen Komponenten macht deutlich, dass das Strafrecht nicht einzelne Lebensformen schützt, sondern das ökologische Beziehungsgefüge als Ganzes.

Damit wird die Funktionslogik ökologischer Systeme juristisch fassbar und anschlussfähig an Art. 191 AEUV und Art. 20a GG.

Sie sichert den Übergang vom reparativen zum präventiven Schutz und verknüpft den juristischen Begriff des Rechtsguts mit dem ökologischen Begriff der Integrität.

In diesem Zusammenhang ist der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen als überragendes öffentliches Interesse zu verstehen.

Art. 20a GG verleiht dem Schutz der ökologischen Integrität verfassungsrechtlichen Vorrang.

Während wirtschaftliche oder infrastrukturelle Vorhaben in jüngster Zeit vielfach gesetzlich als „überragend“ eingestuft wurden, fehlt bislang eine entsprechende Klarstellung für den Schutz der Mitwelt.

Ein kohärentes Umweltstrafrecht sollte diesen Wertungswiderspruch auflösen, indem es den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit ausdrücklich als öffentlichen Belang höchster Stufe anerkennt.

2. Systemische Tatbestände für kumulative Schäden (Art. 191 Abs. 2 AEUV)

Problem:

Das geltende Strafrecht erfasst Einzelhandlungen, nicht aber kumulative oder langfristige Effekte (z. B. Klimafolgen mehrerer Emittenten).

Forderung / Neuer Tatbestand:

§ 324b StGB-E – Systemische Umweltschäden

„Wer durch eine Handlung oder Unterlassung kumulative oder langfristige Schäden an Ökosystemen verursacht oder hierzu beiträgt, die wissenschaftlich als irreversibel oder klimarelevant eingestuft werden – insbesondere durch Zerstörung von CO₂-Speichern oder Beeinträchtigung von Schlüsselarten –, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

Begründung:

Art. 191 Abs. 2 AEUV fordert „Schadensvermeidung an der Quelle“. Das Strafrecht sollte deshalb auch Handlungen erfassen, die systemisch zu Klimaschäden beitragen.

Die Zurechnung kumulativer Effekte erfolgt dabei nicht rein quantitativ, sondern auf Grundlage einer funktionalen Betrachtung:

Eine Handlung kann auch dann als ursächlich gelten, wenn sie im Rahmen wissenschaftlicher Erkenntnis als kausal-relevanter Beitrag zur Gesamtschädigung eines Ökosystems anzusehen ist.

Damit wird die Erfassung von Mehrfach- und Langzeitwirkungen ermöglicht, ohne den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu verletzen.

3. Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft (Art. 191 Abs. 3 AEUV)

Problem:

Anerkannte Naturschutzverbände (§ 64 BNatSchG) verfügen im Strafprozessrecht bislang über keinerlei Beteiligungsrechte, obwohl

- Art. 191 Abs. 3 AEUV ausdrücklich die *Beteiligung der Zivilgesellschaft* fordert,
- Erwägungsgrund 57 der Richtlinie (EU) 2024/1203 die *Vertretung der Umwelt durch qualifizierte Verbände* verlangt,
- § 64 BNatSchG bereits alle notwendigen Anerkennungskriterien enthält (kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand),
- und die Memories #2 und #3 („Vertretbarkeit der Umwelt“ / „präventive Verantwortung“) genau diese Lücke beschreiben.

Lösungsvorschläge:

Um diese Lücke zu schließen, werden fünf konkret umsetzbare Änderungen vorgeschlagen, die ohne Grundgesetzänderung möglich sind und unmittelbar in die bestehende Rechtsordnung integriert werden können:

1 Nebenklagebefugnis (§ 395 Abs. 2a StPO neu)

Neufassung:

„(2a) In den Fällen der §§ 324 bis 329 des Strafgesetzbuchs sind auch anerkannte Naturschutzverbände im Sinne des § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes als Nebenkläger zugelassen, wenn die Tat erhebliche Schäden an Ökosystemen (§ 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E) verursacht oder hierzu geeignet ist. Die Anerkennung setzt voraus, dass der Verband nachweislich im betroffenen Ökosystem tätig ist.“

Begründung:

- Nutzt die bestehende Anerkennung nach § 64 BNatSchG (kein zusätzlicher Aufwand).
 - Entspricht der Logik des § 395 StPO (Nebenklage bei Verletzung überindividueller Rechtsgüter).
 - Setzt Art. 191 Abs. 3 AEUV und Erwägungsgrund 57 der Richtlinie um.
-

2 Strafantragsrecht (§ 77 Abs. 3 StGB neu)

Neufassung:

„(3) In den Fällen der §§ 324 bis 329 des Strafgesetzbuchs sind auch anerkannte Naturschutzverbände antragsberechtigt, wenn die Tat erhebliche Schäden an Ökosystemen verursacht und der Verband im räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem betroffenen Ökosystem tätig ist.“

Begründung:

- Ergänzt § 77 StGB ohne Systembruch.
 - Ermöglicht die frühzeitige Einbindung der Verbände in Ermittlungsverfahren.
-

3 Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 2a StPO neu)

Neufassung:

„(2a) In den Fällen der §§ 324 bis 329 sind anerkannte Naturschutzverbände berechtigt, ein Klageerzwingungsverfahren einzuleiten, wenn die Staatsanwaltschaft trotz hinreichenden Tatverdachts von einer Anklage absieht.“

Begründung:

- Schließt die Lücke bei Untätigkeit der Staatsanwaltschaft (vgl. BVerfG 2 BvR 2628/10).
- Setzt die präventive Verantwortung aus Memory #3 um.

4 Akteneinsicht (§ 475 Abs. 2 Satz 2 StPO neu)

Neufassung:

„Anerkannten Naturschutzverbänden ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn sie als Nebenkläger zugelassen sind oder ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.“

5 Kostenregelung (§ 472a Abs. 3 StPO neu)

Neufassung:

„(3) Wird ein anerkannter Naturschutzverband als Nebenkläger zugelassen, trägt die Staatskasse die notwendigen Auslagen (max. 5.000 €), wenn die Nebenklage erfolgreich ist oder keine grobe Fahrlässigkeit vorlag.“

Übersicht der vorgeschlagenen Ergänzungen

Recht	Rechtsgrundlage	Voraussetzungen	Frist
Nebenklage	§ 395 Abs. 2a StPO	§ 64 BNatSchG + Ökosystem-Schaden	–
Strafantrag	§ 77 Abs. 3 StGB	räumlicher / sachlicher Bezug	3 Monate
Klageerzwingung	§ 172 Abs. 2a StPO	Untätigkeit der StA + Ökosystem-Schaden	3 Monate
Akteneinsicht	§ 475 Abs. 2 StPO	berechtigtes Interesse	–
Kostenerstattung	§ 472a Abs. 3 StPO	erfolgreiche Nebenklage oder keine grobe Fahrlässigkeit	–

Begründung der Systemkonformität:

Diese Vorschläge erfordern keine Grundgesetzänderung, sondern nutzen bestehende Institute des Strafprozessrechts.

Sie sind unionsrechtlich geboten (Art. 191 Abs. 3 AEUV), praktisch umsetzbar (§ 64 BNatSchG liefert die Kriterien) und entsprechen dem Grundgedanken der Systemischen Rechtsentwicklung:
Beteiligung als Ausdruck präventiver Verantwortung.

Diese Änderungen schaffen keine Popularklage, sondern schließen die bestehende Lücke zwischen Verwaltungs- und Strafrecht.

Sie machen die Beteiligung der Zivilgesellschaft dort wirksam, wo sie bislang ausgeschlossen war – im Schutz der ökologischen Integrität.

4. Präventive Verantwortung der Verwaltung (Art. 191 Abs. 2 AEUV / Art. 20a GG)

Problem:

Behörden sind zur Vorsorge verpflichtet, doch der Entwurf enthält keine Sanktionen für Amtsträger, die gegen diese Pflicht verstößen.

Forderung / Neuer Tatbestand:

§ 328a StGB-E – Umweltpflichtverletzung durch Amtsträger

„Wer als Amtsträger grob fahrlässig oder vorsätzlich eine Umweltprüfung unterlässt oder manipuliert, wissenschaftliche Warnungen ignoriert oder Genehmigungen erteilt, obwohl offensichtlich gegen Art. 20a GG oder Art. 191 AEUV verstoßen wird, und dadurch erhebliche Schäden an Ökosystemen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“

Begründung:

Das Vorsorgeprinzip verlangt, dass auch staatliches Unterlassen sanktionierbar wird, wenn es zu gravierenden ökologischen Schäden führt.

Der Tatbestand des § 328a StGB-E richtet sich ausdrücklich auf die Verletzung umweltrechtlicher Prüf-, Vorsorge- und Genehmigungspflichten und nicht auf die richterliche Rechtsanwendung im Sinne des § 339 StGB.

Damit wird sichergestellt, dass das Normziel die präventive Verwaltungspraxis betrifft und keine Überschneidung mit bestehenden Strafbarkeiten im Bereich der Rechtsbeugung entsteht.

III. Synopse – Vergleich zwischen Entwurf und Vorschlägen des Netzwerks

Paragraph	Aktueller Entwurf	Vorschlag Netzwerk
§ 324 StGB-E	Nachteilige Veränderung eines Gewässers	+ „oder die ökologische Funktionsfähigkeit langfristig beeinträchtigt“
§ 325 StGB-E	Luftverunreinigung durch Schadstoffe	+ „oder Treibhausgase in klimarelevanten Mengen freisetzt“
§ 326 StGB-E	Illegale Abfallverbringung – Mengenschwelle UVP-pflichtige Vorhaben	Streichung der Mengenschwelle für gefährliche Abfälle
§ 327a StGB-E		+ „oder kumulative Schäden an Ökosystemen verursacht“
§ 330d StGB-E	Definition „Ökosystem“	+ „dessen Integrität und Funktionsfähigkeit strafrechtlich geschützt wird“
§ 395 StPO	Nebenklage	+ Umweltverbände als Nebenkläger
§ 77 StGB	Strafantrag	+ Umweltverbände als Antragsberechtigte
§ 172 StPO	Klageerzwingung	+ Umweltverbände mit Antragsrecht
§ 475 StPO	Akteneinsicht	+ Akteneinsicht für Umweltverbände
§ 472a StPO	Kostenregelung	+ Kostenerstattung bei erfolgreicher Nebenklage
§ 328a StGB-E	–	Neuer Tatbestand: Umweltpflichtverletzung durch Amtsträger

IV. Fazit – Systemische Weichenstellung

Der Referentenentwurf erfüllt die Mindestvorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1203, verpasst aber die Chance, das Umweltstrafrecht im Sinne von Art. 191 AEUV und Art. 20a GG weiterzuentwickeln.

Ein lernfähiger Rechtsstaat braucht ein Strafrecht, das ökologische Systeme als Funktionsgrundlagen seiner eigenen Legitimität begreift.

Erforderlich sind:

1. Ökosysteme als eigenständige Schutzgüter,
2. Tatbestände für kumulative Schäden,
3. strafprozessuale Beteiligungsrechte für Umweltverbände,
4. und Sanktionen bei Behördenversagen.

November 2025

Verfasser: Netzwerk Rechte der Natur e. V.

Hans Leo Bader (Systemische Rechtsentwicklung) / Helmut Scheel / Sabina Rothe